

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 35/10 B

L 2 U 119/07 (Sächsisches LSG)
S 5 U 181/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft die Frage auf:
"..., welche Anforderungen an die bauliche Gestaltung eines Krankenhauszimmers, hier insbesondere die Brüstungshöhe der Fenster und die Öffnungsmechanismen für Fenster, zu stellen sind."
- 3 Die Klägerin hat den Zulassungsgrund nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (*zu der Begründungsanforderung BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19*). Sie hat schon nicht dargelegt, dass sich die aufgeworfene Frage auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts bezieht (§ 162 SGG). Auch die Klärungsfähigkeit der Frage ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Das LSG habe eine krankenhaustypische Gefahr verneint und hilfsweise begründet, liege eine solche Gefahr vor, seien die baulichen Gegebenheiten des Krankenhauses jedenfalls nicht wesentlich ursächlich für den Sturz der Klägerin geworden. Aufgrund dieser Urteilsbegründung hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass und in welchem Zusammenhang die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren durch den Senat zwingend zu beantworten wäre.
- 4 Soweit die Klägerin "Verfahrensfehler" rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), wird schon nicht deutlich, welches konkrete Verfahrensrecht sie als verletzt rügen möchte. Soweit sie sich gegen die Ablehnung einer "Wahlfeststellung" durch das LSG wendet, greift sie die Beweiswürdigung des LSG an. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des LSG nicht als Verfahrensmangel gerügt werden. Dass und ggf welche anderen Verfahrensfehler des LSG sie rügen will, ergibt sich aus der Beschwerde nicht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

